

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 34/09 S

L 5 B 428/08 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 704/08 ER (SG Magdeburg)

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat, Amt für Arbeitsförderung,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 25. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Magdeburg hat den Antrag der Antragsteller, ihnen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren, mit Beschluss vom 1. August 2008 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) mit Beschluss vom 25. März 2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragsteller haben mit einem am 30. März 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

